

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Druckerei
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 53.

Sonnabend, 4. März 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post. Postanfragen vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschreibzeile (7 Zeilen) 18 Pf., Ortspreis 12 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Höhe Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“.

Rotationsdruck und Verlag: Renger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Höchstpreise für Süßwasserfische und für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut.

Auf Grund der Bundesratsbeschlüsse vom 5. Dezember 1915 und für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut vom 25. Januar 1916 werden nach Gehör der zuständigen Preisprüfungsstellen, für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der rev. Städte Großenhain und Riesa für die Abgabe im Kleinhandel folgende Höchstpreise festgesetzt:

I. Für Süßwasserfische.	
1. Karpfen	1,30 M.
2. Schleien	1,50 "
3. Döchte	1,00 "
4. Heien und Brachsen	—,60 "
5. Bläuen und Rotaugen	—,50 "

für das Pfund.

Bei diesen Preisen wird beste Ware vorausgesetzt. Für Fische in totem Zustande ermäßigen sich die Preise um 20 v. H. Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 kg zum Gegenstande hat.

II. Für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut.

1. für Weißkohl (Weißkraut)	7 Pfennig	für das Pfund.
2. „ Rotkohl (Blaukohl)	11 "	
3. „ Wirsingkohl (Sauerkraut)	11 "	
4. „ Grünkohl (Braun- oder Krauskohl)	9 "	
5. „ Kohlräben (Stechrüben, Brunten oder Doischen) a) für weiße Kohlräben b) „ gelbe Kohlräben	4 "	
6. „ Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt) a) lange Speisemöhren 1. weißfleischige (sogenannte Pferde-möhren) 2. rotfleischige Speisemöhren	8 "	
b) Karotten (kurze, rotfleischige)	11 "	
7. „ Zwiebeln	20 "	
8. „ Sauerkraut (Sauerkraut)	16 "	

Diese Preise gelten für beste Ware. Ergibt sich beim Verkaufe ein Bruchteil von einem Pfennig, so darf er nach oben auf den vollen Pfennig abgerundet werden. Für Frühbeetgemüse werden später besondere Bestimmungen erlassen. Von den unter 1—8 aufgeführten Höchstpreisen werden die aus dem Auslande bezogenen Waren ausgenommen. Der Verkauf der Auslandsware ist der Gemeindebehörde (Stadttrat, Gemeindevorstand) vorher anzuzeigen. Es ist hierbei der Nachweis der Herkunft zu erbringen. Der Verkauf und die Angemessenheit des Preises wird durch die Gemeindebehörde überwacht.

Für die unter I festgesetzten Höchstpreise finden die Bestimmungen im Reichsgesetze über die Höchstpreise in der Fassung vom 17. Dezember 1914 entsprechende Anwendung. Nach § 8 dieses Gesetzes wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft, wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffodert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet. Außerdem kann die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht und neben der Gefängnisstrafe auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Ferner kann die Unterlagung des Gewerbebetriebes durch die Verwaltungsbehörde verfügt werden — Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 23. September 1915, Reichsgesetzblatt S. 803.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Großenhain und Riesa, am 2. März 1916.

Die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain und die Stadträte zu Großenhain und Riesa. Schr.

Bei den jetzigen Preisverhältnissen ist es den Kartoffelhändlern nicht möglich, selbst Kartoffeln anzukaufen und in den Handel zu bringen, sie können vielmehr zunächst Kartoffeln nur durch Vermittlung des Kommunalverbandes, soweit dieser hierzu überhaupt in der Lage ist, beziehen oder durch Gemeinden, denen Kartoffeln vom Kommunalverband überwiesen worden sind, bei der Verteilung dieser Kartoffeln mitbezogen werden. Da der Kommunalverband den Kartoffelhändlern die Kartoffeln nur zu einem höheren Preise als dem festgesetzten Höchstpreis zur Verfügung stellen kann, macht sich eine entsprechende Abänderung der mit der Bekanntmachung vom 9. November 1915 unter Abschnitt I und II für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der rev. Städte Großenhain und Riesa festgesetzten Kleinhandelshöchstpreise für Kartoffeln notwendig.

Nach Gehör der zuständigen Preisprüfungsstellen werden deshalb diese Kleinhandelshöchstpreise bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

- bei Abgabe durch den Kommunalverband ev. durch Gemeinden an Händler 3,30 M. für den Zentner,
- bei Abgabe vom Groß- oder Kleinhandeler an den Verbraucher und zwar beim Verkauf nicht unter 1 Zentner 3,60 M. für den Zentner ab Geschäftsstelle des Händlers, 3,75 M. für den Zentner bei Lieferung frei Haus,
- beim Verkauf von Mengen unter 1 Zentner 4 Pfennig für das Pfund.

Diese Höchstpreise treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und treten an die Stelle der unter Abschnitt I und II der Bekanntmachung der unterzeichneten Behörden vom 9. November 1915 bekanntgegebenen Preise.

Die übrigen Bestimmungen der obengedachten Bekanntmachung vom 9. November 1915 behalten weiterhin Gültigkeit.

Großenhain und Riesa, am 1. März 1916. 4684 F. II.
Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain und die Stadträte in Großenhain und Riesa.

Butterverteilung in der Woche vom 6.—12. März 1916.

Da uns auch für die nächste Woche nicht soviel Butter zur Verfügung steht, um die auf den Kopf entfallende Buttermenge wieder auf 1/2 Pfund zu erhöhen, wird, um eine gleichmäßige Verteilung der verfügbaren Butterbestände zu sichern, auf Grund von

Vertikales und Sächliches.

Riesa, den 4. März 1916.

In der Zeit vom 13. bis mit 18. März 1916 finden im Landwehrbezirk Großenhain Kriegskontrollversammlungen statt. Alle daran Beteiligten werden hiermit auf die nach dem 3. März 1916 in jedem Ort an geeigneter Stelle angebrachten roten Bekanntmachungen hier-

durch besonders hingewiesen. Königl. Bezirkskommando Großenhain.

Die „Fritz. A.“ nimmt das Wort zu dem Thema: „Etwas mehr Sächlichkeit.“ Das Blatt schreibt: „In manchen Geschäften, namentlich in solchen, die mit Lebensmittel handeln, hat man sich der Rundschau gegenüber einen Ton angewöhnt, der alles andere, nur nicht höflich oder zuvorkommend ist. Manche Verkäufer und Ver-

käuferinnen meinen, daß sie mit der Warenabgabe eine Gnade spenden, und halten es geradezu für ihre Pflicht, das dem Käufer durch ihr ganzes Verhalten zum Bewußtsein zu bringen. Solche unklugen Leute stellen ihrer Herzogs- und Geschäftsbildung das denkbar schlechteste Zeugnis aus. Sie vergessen, daß nach den Kriegstagen eine andere Zeit kommen wird, in der sie um die Gnade des Käufers sich bemühen müssen. Sie werden dann froh

§ 4 der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1915 folgendes bestimmt:

1. In der Woche vom 6.—12. März 1916 darf auf die für diesen Zeitraum ausgegebenen Butterarten nur die Hälfte zugeteilt und beansprucht werden.

2. Händler, Landwirte, Molkereien, Butterfrauen usw., welche in der Stadt Riesa Butter zum Verkauf bringen, dürfen in der Woche vom 6. bis 12. März 1916 auf jede Butterart nur 1/2 Pfund — 1/4 Stück Butter abgeben.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 13 der Bundesratsverordnung vom 8. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Der Rat der Stadt Riesa, den 4. März 1916. Gkm.

Kleiverteilung an Viehhalter.

Die erneut unseren Viehhältern zuteilende Kleie soll im Laufe des Montag, den 6. März 1916 von vormittags 8 Uhr ab im Grundstücke Friedrich-August-Straße 28 durch den Futtermittelhändler Herrn Max Starck ausgegeben werden. Diesmal entfallen auf

ein Hund 20 Pfund und ein Schwein oder eine Fiege 6 Pfund Kleie. Wir ersuchen alle Viehhalter des hiesigen Stadtbezirks, die auf sie entfallende Menge am genannten Tage in Empfang zu nehmen und machen darauf aufmerksam, daß über die nicht abgeholtene Menge anderweitig verfügt werden wird. Der Preis beträgt für den Zentner 7,50 M. Gehaltsliste sind mitzubringen. Der Rat der Stadt Riesa, am 4. März 1916. Gkm.

Zeichnungen

auf die

IV. Kriegsanleihe

5 1/2 % ige Deutsche Reichsanleihen — Kurs 98,50 und 98,30% —

nehmen wir zur kostenlosen Vermittlung bis zum 22. dieses Monats mittags entgegen. Sparkasse der Stadt Riesa.

Handelschule Riesa.

A. Lehrlingsabteilung

für Handelslehrlinge und junge Leute anderer Berufswege. Unterrichtsdauer 3 Jahre, wöchentlich 12—14 Stunden.

B. Volksschule

für Knaben, die vor ihrem Eintritt in die Lehre eine kaufmännische Ausbildung erhalten sollen. Wöchentlich 30 Stunden.

C. Mädchenabteilung

zur Ausbildung von jungen Mädchen in kaufmännischen wie allgemeinbildenden Fächern. Unterrichtsdauer 1 Jahr mit wöchentlich 15—18 Stunden. Entgegennahme von Anmeldungen für Ostern 1916 und nähere Auskünfte durch die Direktion der Handelsschule. G. Dehne, Direktor.

Butterverteilung in der Woche vom 6. bis 12. März 1916 in Gröba.

Da nun auch für die nächste Woche von der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain nicht genügend Butter überwiesen werden kann und Auslandsbutter für unsern Ort nicht zu erlangen war, wird weils gleichmäßiger Verteilung der verfügbaren Butterbestände für den Bezirk der Gemeinde Gröba auf Grund von § 4 der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1915 folgendes bekannt:

- In der Woche vom 6.—12. März 1916 darf für die auf diesen Zeitraum ausgegebenen Butterarten nur die Hälfte zugeteilt und beansprucht werden.
- Händler, Landwirte, Molkereien, Butterfrauen usw., welche in der Gemeinde Gröba Butter zum Verkauf bringen, dürfen in der Woche vom 6.—12. März 1916 auf eine Butterart nur 1/2 Pfund, das ist 1/4 Stück Butter abgeben.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 13 der Bundesratsverordnung vom 8. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 M. bestraft. Der Gemeindevorstand, Gröba, am 4. März 1916.

Das Schulgeld für die mittlere und höhere Abteilung der hiesigen Volksschule und für die Fortbildungsschule auf das 1. Vierteljahr 1916 ist am 1. dieses Monats fällig gewesen und binnen 14 Tagen an die hiesige Steuerkasse abzuführen. Gröba (Elbe), am 2. März 1916. Der Schulförderer.

Zeichnungen

auf die

4. Kriegsanleihe

nimmt kostenlos entgegen

Sparfassenverwaltung Gröba (Elbe).

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ertragssteuerertragsprüfung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ertragssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden. Gröba (Elbe), am 3. März 1916. Der Gemeindevorstand.